

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. 04. 1999 (GVBl. LSA Seite 152) in Verbindung mit §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Seite 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01. 1995 (GVBl. LSA Seite 41) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. 04. 1999 (GVBl. LSA Seite 150), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. 05. 2000 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stendal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Entsorgung des Kehrichts. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Die Stadt Stendal kann zur Durchführung der oben genannten Aufgaben Privatunternehmen beauftragen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung derjenigen Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal) als von der Stadt zur reinigende Flächen kenntlich gemacht sind, mit Ausnahme der Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse, wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Soweit Straßen in der Anlage ausschließlich der Reinigungsklasse S 1 - S 2 zugeordnet sind, bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer hinsichtlich der Gehwege sowie gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich der Bankette gemäß § 3 bestehen.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind diejenigen Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, bis zu jedem Sonnabend zu säubern. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen. Die Reinigung hat an den Reinigungstagen bis spätestens 19 Uhr zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz und Unrat jeder Art, wie Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Gras und Unkraut. Das vorgenannte Reinigungsgut darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden. Es ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege sind in einer den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m schneefrei zu halten. Geh-

wege von geringerer Breite sind vollständig zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege und Fußgängerüberwege mit zugelassenen Stoffen (Sand, feiner Kies, Splitt) zu bestreuen. Chemikalien und Salze dürfen, außer in Fällen des Abs. 5, nicht verwendet werden. In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) Falls ein ausgebauter Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden ist, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizumachen und bei Eis- oder Schneeglätte mit abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.
- (5) Bei Eintritt extremer Winterbedingungen, bei denen der Einsatz von Sand, Kies und Splitt keine ausreichende Verkehrssicherheit verspricht, dürfen chemische Auftaustoffe nur in geringer Dosierung auf folgenden Straßenabschnitten eingesetzt werden. Der Einsatz chemischer Auftaustoffe erfolgt im Verlauf der Bundesstraße B 189 und der Landesstraßen L 15 und L 32 der geschlossenen Ortslage Stendal, auf stark frequentierten Kreuzungs- und Brückenbereichen sowie auf Hauptverkehrsstraßen, die überwiegend durch den öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh-Rad-Weges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind vom Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, gemeinsame Geh- und Radwege und die Fahrbahnen geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 4) ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Einrichtung Straßenreinigung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, im Rahmen der Regelungen der §§ 1-3 dieser Satzung die städtische Einrichtung Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Stendal erhebt für die von ihr oder die von einem von ihr beauftragten privaten Unternehmen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten in Höhe von mindestens 25 v.H. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an der im Straßenverzeichnis dieser Satzung (Anlage) aufgeführten Straßen liegen.
- (2) Als Benutzer gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, soweit eine Zugangsmöglichkeit besteht.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten (Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungs-kategorie, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Frontlänge gemäß Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die von der Stadt öffentlich zu reinigenden Straße grenzt.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abge-schrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Die Straßenfrontlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben auf-gerundet werden.
- (5) Wird eine Straße umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisheri-ge Reinigungs-kategorie bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenver-zeichnisses maßgebend.
- (6) Die Reinigungs-kategorie unterteilt sich in G 1 - G 4 für Geh- und Radwegreinigung und umfasst ausschließlich die Reinigung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und Bankette sowie in S 1 - S 2 für die Straßenreinigung und umfasst ausschließlich die Reinigung der Straße und der Gosse. Die Ziffern der Reini-gungskategorie richten sich nach der in Abs. 8 aufgeführten Zahl der wöchentli-chen Reinigung. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Verschmutzungsgrad und der Verkehrsbedeutung der Straße.
- (7) In dem Gebührensatz sind die an Privatunternehmer zu zahlenden Umsatzsteuer-beträge anteilig mit enthalten, soweit dies gemäß § 5 Abs. 6 KAG LSA zuläs-sig ist.
- (8) Der Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter der Front-länge bei Reinigungs-kategorie:

G 1 = Reinigung 1 x pro Woche =	13,73 DM pro lfm (7,02 EUR)
G 2 = Reinigung 3 x pro Woche =	33,49 DM pro lfm (17,12 EUR)
G 3 = Reinigung 1 x pro Monat =	6,45 DM pro lfm (3,30 EUR)
G 4 = Reinigung 2 x pro Monat =	9,05 DM pro lfm (4,63 EUR)
S 1 = Reinigung 1 x pro Woche =	6,09 DM pro lfm (3,11 EUR)
S 2 = Reinigung 2 x pro Monat =	4,99 DM pro lfm (2,55 EUR)

§ 9
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Mo-nats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder er-höhrt sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Dies gilt nur, sofern keine vorläufige Gebührenfestsetzung gemäß § 10 dieser Satzung vorgenommen wird.
- (3) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, kann die Gebühr auf Antrag gemindert werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung bei der Stadtverwaltung Stendal zu stellen.
- (4) Abs. 3 gilt nicht, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen ge-hindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen städtischen Angaben erhoben werden. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je 1/4 ihres Jah-resbeitrages erhoben.

§ 10
Vorläufige Gebührenfestsetzung

- (1) Bei Grundstücken, deren Grenzverlauf nicht endgültig vermessen ist, werden die Gebühren durch einen vorläufigen Gebührenbescheid in Bezug auf die Frontlängen gemäß § 165 Abs. 1 und 2 AO erhoben. Hierzu werden die Front-längen der Grundstücke anhand des tatsächlichen Grundstücksverlaufs vorläu-fig vermessen und festgesetzt. Die übrigen Berechnungsgrundlagen unterliegen keiner vorläufigen Festsetzung.
- (2) Nach der endgültigen Vermessung der Grundstücksgrenzen durch das Kataster-amt werden die bislang vorläufigen Gebührenbescheide den Ergebnissen der endgültigen Vermessung angepasst und die Gebühr endgültig festgesetzt. Führt die endgültige Vermessung zu einer Änderung der Frontlängen und damit zu ei-ner Gebührenerhöhung bzw. Gebührenminderung, so werden die Unterschie-dsbeträge durch gesonderten Bescheid endgültig festgesetzt und nacherhoben bzw. binnen eines Monats ab Rechtskraft des gesonderten Gebührenbescheids rückerstattet.

§ 11
Anfallender Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 12
Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß:
 - a. Entgegen § 3 Abs. 1 die wöchentliche Reinigungspflicht derjenigen Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, missachtet, oder außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, oder entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydranten- deckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen kehrt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 3 die Gehwege oder gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m nicht ganz, oder die übrigen nicht mindestens

auf eine Breite von 1,50 m schneefrei hält, oder bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder Fußgängerüberwege von Schnee nicht räumt bzw. mit zugelassenen Stoffen (Sand, feinem Kies, Splitt) nicht abstumpft, oder chemische Auftaustoffe außer in Fällen des § 3 Abs. 5 verwendet;

- c. entgegen § 3 Abs. 6 den Schnee auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird, oder die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee nicht freihält, oder Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder auf Fahrbahnen schafft,
- d. entgegen § 7 Abs. 4 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen, oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats nicht schriftlich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 1 Buchstabe d sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Stendal.

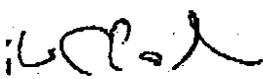
§ 13
Haftung

Die Stadt Stendal haftet für eigenes oder für das Verschulden ihrer Erfüllungsgelhilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 06. 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Stendal vom 20. 03. 1995 sowie die 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Stendal vom 18. 05. 1998 außer Kraft.

Stendal, den 15. 05. 2000


Dr. Stephan
Oberbürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal

In diesem Verzeichnis befinden sich alle Straßen u. Gehwege, die durch die Stadt Stendal gereinigt werden.

Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse	Kehrseite
Albert-Einstein-Straße	S 1	2
Albrecht-Dürer-Straße	S 1	2
Altes Dorf	S 1	2
Arneburger Straße bis Orts- ausgangsschild	S 1	2
Bahnhofstraße	S 1	2
Bergstraße	S 1	2
Birkenhagen	S 1	2
Bismarckstraße	S 1	2
Bruchstraße	S 1	2
Clausewitzstraße	S 1	2
Dahlener Straße v. d. Tornauer Straße bis Gardelegener Straße	S 1	2
Dahlener Straße v. d. Gardelegener Straße bis Lüderitzer Straße (B 189)	S 1	2
Dahrenstedter Weg	S 1	2
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	S 1	2
Eisenbahnstraße	S 1	2
Erich-Weinert-Straße	S 1	2
Friedrich-Ebert-Straße	S 1	2
Frommhagenstraße	S 1	2
Gardelegener Straße	S 1	2
Gneisenaustraße	S 1	2
Goethestraße von Bahnhofstraße bis Röxer Straße	S 1	2
Grabenstraße	S 1	2
Hanseallee	S 1	2
Heerener Straße	S 1	2
Hoher Weg	S 1	2
Industriestraße	S 1	2
Juri-Gagarin-Straße	S 1	2
Kornmarkt	S 1	2
Knochenstraße	S 1	2
Körnerstraße	S 1	2
Lemgoer Straße	S 1	2
Lüderitzer Straße	S 1	2
Magdeburger Straße	S 1	2
Mannsstraße	S 1	2
Marienkirchstraße	S 1	2
Markt HNr. 1-15, Rinnstein	S 1	2
Max-Planck-Straße	S 1	2
Moltkestraße	S 1	2

Nachtigallplatz/Im Tangermünder Tor	S 1	2
Nordwall	S 1	2
Osterburger Straße	S 1	2
Ostwall von Rathenower Straße		
bis Bruchstraße	S 1	2
Ostwall Seite Wallanlage von Bruch-		
straße bis Bismarckstraße	S 2	1
Parkstraße	S 1	2
Petrikirchstraße	S 1	2
Rathenower Straße vom Sperlingsberg		
bis Südwall	S 1	2
Rostocker Straße	S 1	2
Röxer Straße	S 1	2
Schadewachten	S 1	2
Scharnhorststraße	S 1	2
Schillerstraße	S 1	2
Stadtseeallee	S 1	2
Südwall nur im Verlauf der B 189	S 1	2
Tangermünder Straße	S 1	2
Uenglinger Straße	S 1	2
Verbindungsweg Westwall bis Moltke-		
straße	S 1	2
Westwall von Frommhagenstraße bis		
Knochenstraße	S 1	2
Westwall Seite Wallanlage von		
Frommhagenstraße bis Am Dom	S 2	1
Geh- und Radwege		
Arneburger Straße Geh- und Radweg		
vom Langen Weg Seite Mc Donald		
bis Brücke „Neuer Graben“ hinter		
Ortsausgangsschild	G 3	1
Breite Straße Fußgängerzone	G 2	2
Breite Straße von Priesterstraße bis		
Altes Dorf einschl. Gehweg	S 1 u. G 1	2
Dahrenstedter Weg Gehweg	G 4	2
Durchgang Spar-Kaufhalle Karl-		
Hagenbeck-Straße	G 4	2
Gehweg u. Rinnstein Karl-Hagenbeck-		
Str. Seite Spar-Kaufhalle bis Uchtewall		
(außer Comenius-Gymnasium)	S 1 u. G 1	1
Erich-Weinert-Straße Gehweg	G 4	2
Fußgängerzone Süd	G 1	2
Fußgängerzone vom Altmarkforum bis		
Käthe-Kollwitz-Straße, einschl. Plaza	G 1	2
Geh- und Radweg Gardelegener		
Straße und Ecke Waldfrieden bis		
Döbbeliner Straße Seite Sportplatz	G 4	1
Gehweg- und Radweg Hanseallee vom		
Dahrenstedter Weg bis B 189	G 4	2
Geh- und Radweg von Ostbahnhof bis		
Uchtebrücke Seite Aral-Tankstelle	G 3	1
Geh- und Radweg zwischen Heinrich-		
Heine-Str. und Wendstraße	G 4	2
Gneisenaustraße Gehweg	G 3	2
Katzenstieg Gehweg	G 1	2
Körnerstraße Gehweg	G 3	2
Moltkestr. Gehweg von Stadtseeallee bis		
Uchtewall Seite zukünftiges Gymnasium	G 1	1
Osterburger Str. Gehweg von Eisenbahn-		
unterführung bis Wohngrundstück HNr. 32	G 4	1
Osterburger Str. beginnend ab HNr. 19		
bis Mannsstraße Geh- und Radweg	G 4	1
Parkplatz Wüste Worth und Durchgang		
zum Mönchskirchhof	G 1	2
Radweg vom Werner-Seelenbinder-Str.		
bis Erich-Weinert-Str.	G 3	2
Sachsenstr. Gehweg u. Rinnstein vor der		
Kaserne u. vor den gegenüberl. Gärten	S 2 u. G 4	2
Stadtseeallee Gehweg	G 1	2
Uchtewall bis Seeterrasse Gehweg und		
Rinnstein	S 2 u. G 4	2
Wendstraße von Wallanlage bis Nord-		
wall Gehweg u. Rinnstein	S 2 u. G 4	2
Westwall Gehweg von Frommhagenstr. bis		
Uenglinger Tor Seite Pestalozzi-Gymnasium		
(außer Wallanlage)	G 4	1